

Gemeinderatsdrucksache Nr.: 087/2023

Federführung: FB 4 - Bürgerservice	Datum: 31.07.2023
Verfasser*in: Manuel Birle	AZ: 650.4

Beratungsfolge: Verwaltungsausschuss Gemeinderat	Termin: 20.09.2023	Art der Beratung: Vorberatung - nö - Beschlussfassung -ö -
---	------------------------------	---

Zuständigkeit nach:	§ 2 i.V.m. § 5 Abs. 1 der Hauptsatzung
----------------------------	--

Begründung nö Beratung:	Beschlussfassung in öffentlicher GR-Sitzung
--------------------------------	---

Sicherheitskonzeption anlässlich des Geislinger Hock und Sperrzeitverlängerung für Gaststätten

Anlagen:

Rechtsverordnung der Stadt Geislingen an der Steige über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit anlässlich des Geislinger Hock 2024 und Folgejahre (SperrzeitVO)

Antrag der IG Hock auf Sperrzeitverlängerung Hock 2024 und Folgejahre

VERTRAULICH: Erfahrungsbericht der Polizei Hock 2023

VERTRAULICH: Bericht DRK Festwochenende 2023

Antrag zur Beschlussfassung

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Bericht der Polizei zur Sicherheitslage am Geislinger Hock im Jahr 2023.

2. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag der Interessengemeinschaft Geislinger Hock e.V., die das Festende für das Jahr 2024 sowie die Folgejahre wie folgt beantragt:

Ausschankende	2.00 Uhr
Festende	2.30 Uhr

3. Der Gemeinderat beschließt, angesichts der unter 1. und 2. zur Kenntnis genommenen Ausgangslage, sowie der in der Vorlage und mündlich ausgeführten Problematik, gemäß § 18 Abs. 1 des Gaststättengesetzes (GastG) in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und § 11 der Verordnung der Landesregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – GastVO) sowie § 44 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg die Rechtsverordnung der Stadt Geislingen an der Steige, über die allgemeine Verlängerung der Sperrzeit anlässlich des Geislinger Hock (SperrzeitVO Hock) gemäß der Anlage.

4. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung, jährlich unmittelbar nach dem Hockwochenende über den Verlauf der Festivitäten zu berichten.

Sachvortrag

Der Geislinger Hock ist als Traditionsveranstaltung seit über 40 Jahren eine feste Größe im Veranstaltungskalender Geislingens und gilt damit – in Verbindung mit dem Tag der Jugend und dem Kinderfest - als das Geislinger Traditionsfest schlechthin. Er lockt mit seinem Rahmenprogramm darüber hinaus regelmäßig auch zahlreiche Besucher über die Stadtgrenzen hinweg nach Geislingen.

Die seit Ende der 90er Jahre praktizierte Überlassung quasi der gesamten historischen Altstadt (Fußgängerzone plus Nebenstraßen) zur Bewirtschaftung während des Hockwochenendes an die „Interessengemeinschaft Geislinger Hock e.V.“ (Hockverein) sowie die Einbindung lokaler Vereine und Organisationen hat sich dabei grundsätzlich bewährt. Das so vorgenommene Outsourcing orientiert sich an modernen Veranstaltungsmodellen in anderen Kommunen und zeugte schon früh von organisatorischem Weitblick, um den Geislinger Hock in seiner aktuellen Form auch für nachfolgende Generationen zu bewahren.

Seine Anlage als typisches Bürgerfest, dass aus der Mitte der Bürgerschaft für alle Einwohnerinnen und Einwohner organisiert wird und die Tatsache, dass dadurch viele tausend Gäste am Wochenende des Geislinger Hocks von Nah und Fern in die Stadt strömen und die Altstadt beleben, belegt Jahr für Jahr eindrücklich die Strahlkraft, die bürgerschaftliches und ehrenamtliches Engagement auf kommunaler Ebene entwickeln kann.

Wenngleich die große Mehrheit der Festbesucher zweifelsohne stets das friedliche Miteinander an diesem Wochenende sucht, so kam es in der Vergangenheit leider auch immer wieder zu unschönen Situationen und Problemen am Rande des Geislinger Hocks. Diese Problematik hat insbesondere in den letzten zwei Jahren vor der Corona-bedingten Pause erheblich zugenommen.

Hier die polizeilichen Feststellungen:

2019:

2018:

21 Strafanzeigen

19 Strafanzeigen

25 Platzverweise

21 Platzverweise

10 Gewahrsamnahmen 3 Gewahrsamnahmen

Aufenthaltsverbote wurden im Jahr 2019 erstmals durch die Ortpolizeibehörde für beide Hocknächte ausgesprochen. Bis 2018 wurden diese jeweils nur für die jeweilige Nacht selbst erteilt und die betroffenen Personen konnten somit ggf. in der Folgenacht das Fest wieder besuchen, was sich aber als kontraproduktiv herausstellte. Gleichzeitig wurde für den Fall eines Verstoßes direkt ein Bußgeld in Höhe von 250,- € parallel zur möglichen Gewahrsamnahme angedroht.

Auffallend im Jahr 2019 war insbesondere die hohe Zahl der Gewahrsamnahmen, da die Platzverweise nicht befolgt wurden - insgesamt zehn an beiden Tagen. Davon allein sechs in der ersten Nacht. Eine derart hohe Zahl war bislang nie erforderlich. Auf die ausgesprochenen Platzverweise und Aufenthaltsverbote wurde in einem bislang nicht festgestellten Umfang mit Uneinsichtigkeit reagiert. Zudem kam es zu Solidaritätsbekundungen durch begleitende Festbesucher, durch welche die Situation weiter verschärft wurde.

In beiden Jahren erfolgten intensive Präsenzmaßnahmen, insbesondere Fußstreifen sowie Jugendschutzkontrollen bei konsequenter, niederschwelliger Ahndung von Verstößen. Das Platzverweisverfahren ist bei oftmals alkoholbedingten provokativen und aggressiven Verhaltensweisen ins. junger Festbesucher ein probates Mittel wurde aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren im Jahr 2019 um Aufenthaltsverbote für beide Festtage durch die Ortpolizeibehörde erweitert. In der zweiten Hocknacht zeigte dies grundsätzlich Wirkung, allerdings gab es durchaus einige Störer, die trotz Aufenthaltsverbots wieder auf dem Hockfestgelände erschienen. Hier musste dann leider mit Gewahrsamnahmen reagiert werden, um weitere Störungen durch diese Unbelehrbaren zu verhindern.

Problematische Veränderungen wurden in den vergangenen Jahren sukzessive im Verhalten der Besucher im Falle polizeilicher Maßnahmen wie Jugendschutz- und Personenkontrollen sowie Platzverweisen bzw. Festnahmen nach Straftaten und Ordnungsstörungen festgestellt. In zunehmendem Maße werden hier alkoholbedingte, provokative und aggressive Verhaltensweisen weitgehend jüngerer, männlicher Festbesucher insbesondere gegenüber den einschreitenden Ordnungskräften und Polizeibeamten festgestellt. Allerdings fiel in den vergangenen Jahren besonders auf, dass sich unter den Tätern ein Querschnitt aus verschiedensten Bevölkerungsschichten befand. Von dieser Problemerklientel gehen nicht unerhebliche Störungen und Gefahren aus, die in Teilen in Straftaten münden.

Dies geht von Weigerungen, trotz wiederholter Aufforderung Abstand zu halten und die Polizei arbeiten zu lassen, über verbale Angriffe, Unmutsbekundungen und laustarke Kritik am begründeten Einsatz von Ordnungskräften, bis hin zu beleidigenden Aussagen und der Nichtakzeptanz der Autorität und des Gewaltmonopols der Polizei. Nicht selten mündet dies dann sogar in handfesten körperlichen Widerstandshandlungen gegen Vollzugsbeamte. 2019 besonders auffällig und bedenklich waren zudem Solidarisierungen eigentlich unbeteiligter Festbesucher mit einzelnen Störern und bisweilen auch Straftätern. Dies reichte von Solidaritätsbekundungen mit festgenommenen Straftätern bzw. offensichtlichen Störern bis hin zur Androhung von Übergriffen gegenüber eingesetzten Beamten bzw. zur unverhohlenen Ankündigung von Unterstützungs- oder Befreiungsaktionen für Festgenommene. Es kam zu tatsächlichen Solidarisierungen und körperlichen Angriffen auf einschreitende Polizeibeamte.

Hierbei wurde 2019 in einem bislang nicht gekanntem Umfang Weisungen von Polizeibeamten keine Folge geleistet, Personen mussten aufgrund ihrer Uneinsichtigkeit durch Einsatz einfacher körperlicher Gewalt (bspw. zurückschieben mit der flachen Hand gegen die Brust) auf Abstand gehalten und polizeiliche Maßnahmen wiederholt mit Polizeiketten abgesichert werden. Zudem war in Teilen der Einsatz von Diensthunden notwendig um aggressive Kleingruppen sich solidarischer Festbesucher auf Abstand zu den Einsatzkräften zu halten. Nur mit diesen aufwändigen Maßnahmen war dann die Durchsetzung nötiger polizeilicher Maßnahmen gegenüber erkannten Straftätern oder Störern möglich.

Gegipfelt hatte dies am frühen Samstagmorgen (2019) darin, dass Polizeibeamte, die eine Person nach einer begangenen Körperverletzung festgenommen hatten, durch dessen Begleiter aus einer Gruppe heraus mit Faustschlägen derart massiv angegriffen wurden, dass sich die Beamten nur durch Einsatz von Reizgas gegen die Angreifer schützen und die Befreiung des mutmaßlichen Täters verhindern konnten.

Derartige negative Verhaltensweisen haben 2019 ihren bisherigen Höhepunkt erreicht und sind Grund dafür, dass die für die Durchsetzung polizeilicher Maßnahmen notwendige Zahl an Polizeibeamten mittlerweile wesentlich höher ist als noch vor wenigen Jahren. Gleichzeitig sind die Einsätze mit deutlich höheren Belastungen für die eingesetzten Beamten verbunden und die Durchsetzung von (orts-)polizeilichen Maßnahmen in den einzelnen Einsätzen während des Hock nimmt zunehmend mehr Zeit in Anspruch. Dadurch wurden die Hockeinsätze und deren Bewältigung für die Polizei in den vergangenen Jahren sukzessive schwieriger.

Auffallend dabei ist, dass in den letzten Jahren insbesondere in den späten Abendstunden und nach dem offiziellen Ausschank- und Festende im Hockgebiet, häufig körperliche Auseinandersetzungen, Beleidigungen, Vandalismus und Körperverletzungsdelikte auftraten, die immer wieder auch ein konsequentes Einschreiten der Polizei erforderten. Ein Phänomen, dass sich auch in den Einsatz- und Vorkommnisberichten der Polizei der vergangenen Jahre nachvollziehen lässt.

Dabei ist besonders auffällig, dass sich diese Delikte überwiegend in oder vor Lokalen abspielten, welche die bisher in Geislingen am Hockwochenende nicht außer Kraft gesetzten gesetzlichen Sperrzeiten bis 05.00 Uhr früh am Samstag und Sonntag ausnützten, um so auch noch nach dem offiziellen Ausschank- und Festende weiter Alkohol an teilweise ohnehin schon sehr stark alkoholisierte Gäste und Festbesucher auszuschenken.

Im Jahr 2019 hatte die Stadtverwaltung das Gespräch mit den örtlichen Gastronomen gesucht. Hierbei konnte keine für die Gastronomen vorteilhaftere Lösung, als die im Jahre 2022 umgesetzte Sperrzeitverlängerung gefunden werden.

Der traditionelle „Geislinger Hock“ 2022 sowie 2023 fand nun aufgrund eines Gemeinderatsbeschlusses unter veränderten Rahmenbedingungen am 22./23. Juli 2022 sowie 21./22. Juli 2023 statt.

Erstmals gab es hierbei eine geänderte Sperrzeit: So durfte lediglich bis 02:00 Uhr ein Ausschank erfolgen, um 02:30 Uhr mussten sämtliche Stände und Lokalitäten schließen.

Die positiven Auswirkungen der Sperrzeitverlängerung spiegeln sich zahlenmäßig wie folgt wieder:

2022:

Straf- / Bußgeldverfahren	5
Platzverweise	7
Freiheitsentziehungen	2

2023:

Straf- / Bußgeldverfahren	10
Platzverweise	5
Freiheitsentziehungen	5

Insgesamt kann in den vergangenen beiden Jahren jeweils ein überwiegend friedlicher Hock bescheinigt werden. Der Bericht des DRK über unser Festwochenende 2022 spricht ebenfalls für sich, musste das komplette Wochenende über nur ein Fall einer Alkoholintoxikation behandelt werden. Auch der Bericht für das Jahr 2023 fällt sehr positiv aus.

Aus diesem Grund ist eine Verlängerung der Sperrzeit, angepasst an das Festende des Geisliner Hock um 02.30 Uhr, für die gastronomischen Betriebe in Geislingen auch für das Jahr 2024 sowie die Folgejahre geboten. Erfahrungen der Polizei zeigen, dass Festbesucher auch weite Wege auf sich nehmen, um auch nach Festende weiter alkoholische Getränke konsumieren zu können. Daher sollte, nach Ansicht der örtlichen Polizei, die Sperrzeitverlängerung auch wieder für das gesamte Stadtgebiet erteilt werden.

Die umliegenden Anwohner des Festbereichs erhalten hierdurch einige Stunden mehr ihren ungestörten Schlaf, die eingesetzten Kräfte der Polizei und der Ortspolizeibehörde werden weniger stark belastet und das Fest strahlt insgesamt mehr bürgerliche Friedlichkeit und Anstand aus, wenn krawallartig ausufernde Platzverweise eventuell unterbleiben bzw. in ihrer Häufigkeit deutlich gemindert werden können.

Diese Lösung hat sich in den Jahren 2022 sowie 2023 bewährt, sodass im Sinne eines stimmungsvollen und friedlichen Hocks die äußerst positiven Rückmeldungen von Polizei, DRK und auch Hockverein Anlass genug sein sollten, auch für die kommenden Jahre eine Sperrzeitverlängerung in Form der angehängten Rechtsverordnung zu beschließen. Polizei und Ordnungsamt verpflichten sich in diesem Fall, in den kommenden Jahren unmittelbar nach dem Hock-Wochenende im Gremium über den Verlauf des Hock zu berichten. So kann stets ein zeitnaher Überblick über die Vorkommnisse vom Festwochenende gegeben und daraus folgend entsprechend reagiert werden, sollte dies notwendig sein und Änderungen an der Rechtsverordnung vorgenommen werden müssen.

Manuel Birle
Fachbereichsleiter FB 4

* bei Investitionen sind die Tabellen aus dem Verzeichnis Info/GRD Finanzielle Auswirkungen einzufügen